

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
A-1190 Wien

Wiener Neustadt, 14.10.2026

Stellungnahme der Fachhochschule Wiener Neustadt zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026)

Zu § 2 Abs. 5a AkkVO

„Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG begründet nachweisen können, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a iVm § 8 Abs. 7 FHG einbringen.“

§ 8 Abs. 7 FHG knüpft die Reduktion der Nachweispflichten an das Vorliegen der in Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Nach den Gesetzesmaterialien ist durch die Fachhochschule zu prüfen, ob ein neuer Studiengang diese Voraussetzungen erfüllt, und dies in den Antragsunterlagen entsprechend darzustellen. Im Sinne der vom Gesetzgeber beabsichtigten Verfahrensvereinfachung erscheint es zweckmäßig, diese in den Materialien beschriebene Vorgehensweise auch terminologisch in der Verordnung abzubilden und dadurch mögliche Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Nachweisführung zu vermeiden.

Wir regen daher an, die Formulierung „begründet nachweisen“ durch „darlegen“ zu ersetzen.

„In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt.“

Die Verweise auf § 17 Abs. 4 und 6 AkkVO erscheinen im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Vereinfachung der Nachweispflichten überarbeitungsbedürftig. Die genannten Absätze enthalten sowohl die Anforderungen des regulären Akkreditierungsverfahrens als auch besondere Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren. Durch die pauschale Verweisung auf die gesamten Absätze wird nicht hinreichend zwischen diesen Anforderungen unterschieden. Damit besteht die Gefahr, dass auch im vereinfachten Verfahren Nachweise verlangt werden, die ausschließlich für das reguläre Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind. Um die mit § 8 Abs. 7 FHG beabsichtigte Reduktion der Nachweispflichten konsequent umzusetzen, sollten die für das vereinfachte Verfahren maßgeblichen Bestimmungen eindeutig abgegrenzt und gezielt in Bezug genommen werden.

Wir regen daher an, die besonderen Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren in § 17 Abs. 4 und 6 AkkVO jeweils als eigenständige Ziffern auszuweisen und in § 2 Abs. 5a Satz 2 AkkVO ausschließlich auf diese zu verweisen.

„Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.“

Die Verpflichtung zur fortlaufenden Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen ergibt sich bereits aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und bedarf keiner neuerlichen Normierung in der Verordnung.

Wir regen daher an, den letzten Satz des § 2 Abs. 5a AkkVO ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 Abs. 4a AkkVO

„Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen.“

„Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen. In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ nachzuweisen. Dabei sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abzudecken. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche und curricularen Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.“

§ 8 Abs. 7 Z 1 FHG stellt auf die vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise ab, ohne zwischen haupt- und nebenberuflichem Lehr- und Forschungspersonal zu unterscheiden. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf hauptberufliches Personal stellt daher eine zusätzliche Einschränkung gegenüber der gesetzlichen Regelung dar. Gerade im Fachhochschulsektor trägt auch nebenberuflich tätiges Lehr- und Forschungspersonal wesentlich zur fachlichen Expertise und zur Verknüpfung von Lehre und Berufspraxis bei. Eine Beschränkung auf hauptberufliches Personal erscheint daher weder gesetzlich geboten noch sachlich gerechtfertigt.

Wir regen daher an, in § 3 Abs. 4a AkkVO das Wort „hauptberufliches“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 Abs. 8a AkkVO

„Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen.“

Die vorgesehene Verpflichtung, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Akkreditierungsverfahren innerhalb einer festzulegenden Frist einen vollständigen Antrag nach dem regulären Verfahren einzubringen, erscheint problematisch. Der Antrag auf vereinfachte Programmakkreditierung sollte als eigenständiges Verfahren behandelt werden, in dem der antragstellenden Fachhochschule zunächst die Möglichkeit einzuräumen ist, unvollständige oder nicht hinreichend nachvollziehbare Darlegungen zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Gelangt die AQ Austria auch nach einer allfälligen Verbesserung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nicht vorliegen, sollte das Verfahren durch eine

bescheidmäßige Entscheidung abgeschlossen werden. Ob die Fachhochschule in weiterer Folge einen Antrag im regulären Akkreditierungsverfahren einbringt oder gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel ergreift, muss ihrer eigenen Entscheidung überlassen bleiben. Eine Verpflichtung zur Einbringung eines vollständigen Antrags nach dem regulären Verfahren, verbunden mit der Zurückweisung des ursprünglichen Antrags bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist, erscheint hingegen weder sachgerecht noch mit der Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung vereinbar.

Wir regen daher an, § 3 Abs. 8a AkkVO dahingehend zu überarbeiten, dass vor einer negativen Entscheidung eine angemessene Verbesserungsmöglichkeit vorgesehen wird und das vereinfachte Akkreditierungsverfahren gegebenenfalls durch eine eigenständig anfechtbare Entscheidung abgeschlossen wird, ohne die Fachhochschule zur Einbringung eines Antrags im regulären Verfahren zu verpflichten.

Zu § 4 Abs. 1b AkkVO

„Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.“

Die vorgesehene Verpflichtung zur Einbringung eines Antrags nach dem regulären Akkreditierungsverfahren entspricht der bereits in § 3 Abs. 8a AkkVO enthaltenen Regelung und ist aus den dort angeführten Gründen abzulehnen. Die Vorgehensweise für den Fall, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Akkreditierungsverfahren nicht vorliegen, sollte darüber hinaus ausschließlich in § 3 Abs. 8a AkkVO geregelt werden.

Wir regen daher an, § 4 Abs. 1b AkkVO ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 Abs. 5a, 5b und 5c AkkVO

Regelungen, für die der Gesetzgeber bereits in FHG, HSQSG sowie AVG Vorkehrungen getroffen hat, sind entbehrlich.

Wir regen daher an, die § 9 Abs. 5a bis 5c AkkVO ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterzeichner	Mag. (FH) Schneeberger Axel
	Datum	14.10.2026, 16:02
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://signatureprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Mag. (FH) Axel Schneeberger
Geschäftsführer



Mag. Violeta Kaličanin, MSc
Geschäftsführerin

	Unterzeichner	Christian Dusek
	Datum	14.10.2026, 14:29
	Prüfinformationen	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://signatureprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Dipl.-Ing. Christian Dusek
Leiter des Kollegiums